

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen

### der AUWA-Chemie GmbH

(nachfolgend „Besteller“ genannt)

#### 1. Allgemeines, Form rechtsverbindlicher Erklärungen

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen („AVB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, das heißt natürlichen oder juristischen Personen, welche die Leistung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit erbringen.

1.2 Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn und soweit der Besteller diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Das Schweigen des Bestellers auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen.

1.3 Diese AVB gelten anstelle etwaiger Bedingungen, insbesondere Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten auch dann, wenn nach diesen die Bestellung oder der Abruf als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist oder der Besteller nach Hinweis des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestellt/abrufen, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich auf die Geltung dieser AVB verzichtet. Der Lieferant erkennt durch Abgabe der Auftragsbestätigung ausdrücklich an, dass er auf seinen aus seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen seiner Bedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet. Rechtlich verbindliche Erklärungen des Bestellers im Rahmen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform, soweit nach diesen AVB nicht Textform ausreichend ist. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

#### 2. Angebote, Bestellungen und Annahme der Bestellungen

2.1 Angebote sind kostenlos zu erstellen.

2.2 Bestellungen sowie ihre Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Ohne Unterzeichnung gültig sind Übermittlungen der Bestellungen und Lieferabrufe per Datenfernübertragung und EDV-Ausdrucke, insbesondere aus den Order Centern

(SAP direkt, WashTec Supply/Onventis) des Bestellers.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang an, kann der Besteller diese widerrufen. Bestellungen gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Kalendertagen schriftlich oder in Textform widerspricht, soweit der Besteller bei der Bestellung/dem Abruf auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen hat.

#### 3. Durchführung Vertragsverhältnis

3.1 Der Lieferant erbringt seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung als selbstständiger Unternehmer. Eine Befugnis zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Bestellers besteht nicht.

3.2 Bei der Durchführung seiner Tätigkeit ist der Lieferant Weisungen des Bestellers und dessen Mitarbeitern nicht unterworfen. Ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien wird nicht begründet.

3.3 Die Tage, die Zeiteinteilung an diesen Tagen und den Ort der Erbringung seiner Leistung legt der Lieferant selbst frei fest. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Lieferanten, die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß zu erfüllen.

3.4 Der Lieferant kann – soweit nicht eine persönliche Leistung durch ihn vereinbart wurde – Dritte zur Leistungserbringung einsetzen. Dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss eines eingesetzten Dritten vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die vom Lieferanten eingesetzten Dritten nicht über die erforderlichen Qualifikationen und Berufserfahrung verfügen, die für die vertragsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind oder die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz der Dritten nicht vorliegen.

3.5 Sofern der Lieferant sicherheitsrelevante Leistungen erbringt, hat er eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. Verwendete Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlagen müssen den erforderlichen Prüfungen unterzogen worden sein. Erfolgt ein Umgang mit Gefahrstoffen, sind die

entsprechenden Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen während der Leistungserbringung mitzuführen.

3.6 Soweit Dokumente zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, hat der Lieferant diese an den Besteller zu übergeben, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

3.7 Der Lieferant hat sicherzustellen, nur Mitarbeiter und Subunternehmer einzustellen, die nicht von nationalen und/oder internationalen Sanktionslisten erfasst sind.

#### **4. Change Request, Mehraufwendungen**

4.1 Der Besteller ist berechtigt, auch nach Vertragsschluss Änderungen des Liefer- und/oder Leistungsgegenstandes zu verlangen, wenn die Abweichungen für den Lieferanten unter Berücksichtigung dessen Geschäftsgegenstands und dessen Know-how sowie dessen Auftragslage bei objektiver Betrachtungsweise technisch und logistisch zumutbar sind. Der Lieferant hat das Änderungsverlangen des Bestellers unverzüglich zu prüfen und diesem dessen Auswirkung auf das Vertragsgefüge unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht umfasst eine Erklärung darüber, ob die gewünschten Änderungen technisch und/oder logistisch überhaupt möglich und sachdienlich sind, sowie eine Erklärung über die Auswirkungen der Änderungswünsche auf das bis dahin vereinbarte Vertragsgefüge, wie z.B. das Konzept, Fristen, Termine, Abnahmemodalitäten und die Vergütung in Form eines Angebotes. Der Besteller hat sodann unverzüglich über die Durchführung der Änderungen gegenüber dem Lieferanten zu entscheiden.

4.2 Mit der positiven Entscheidung und der Einigung über die Änderungen der Vertragskonditionen wird die Änderung der Bestellung Vertragsbestandteil.

4.3 Bei technischen und für den Lieferanten wirtschaftlich unerheblichen Änderungsverlangen des Bestellers in Bezug auf den Auftragsgegenstand oder die Auftragsdurchführung kann eine Änderung der Vertragskonditionen durch den Lieferanten nicht verlangt werden.

4.4 Mehraufwendungen werden nur erstattet und eine zusätzliche Vergütung nur gezahlt, wenn die Zahlung ausdrücklich vereinbart wurde.

#### **5. Abnahme von Werkleistungen**

5.1 Der Besteller und der Lieferant vereinbaren einen Abnahmetermin. Ist kein Abnahmetermin

vereinbart, erfolgt die Abnahme nach Fertigstellung des Werkes.

5.2 Werkleistungen werden nach Bereitstellung durch den Lieferanten einer Abnahmeprüfung unterzogen. Der Besteller wird nach Beendigung der Abnahmeprüfung die Abnahme der Leistung erklären, sofern die Leistung frei von Mängeln ist.

5.3 Abnahmefiktionen, insbesondere § 640 Abs. 2 BGB, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Die Abnahme hat schriftlich, per E-Mail oder per Fax zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist der Fall, in dem der Besteller das überlassene Werk mehr als 14 Kalendertage zu dem vorgesehenen Zweck außerhalb vereinbarter Prüfprozesse und/oder – verfahren gewerblich nutzt.

#### **6. Vergütung**

6.1 Als Vergütung für seine Leistungen und für die dem Besteller gemäß Ziffer 10 übertragenen und/oder eingeräumten Rechte entrichtet der Besteller an den Lieferanten nach ordnungsgemäßer und termingerechter Erbringung der Leistungen den vereinbarten Betrag.

6.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen und damit zusammenhängende sonstige Aufwendungen sowie die Übertragung und/oder Einräumung von Rechten gemäß Ziffer 10 abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6.3 Reisekosten werden nur erstattet, soweit diese abweichend schriftlich vereinbart wurden. Eine Erstattung erfolgt nur bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung und Vorlage der Belegkopien. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

#### **7. Rechnungen und Zahlungen**

7.1 Rechnungen sind im Original mit allen dazugehörigen Unterlagen unter Angabe der Bestellnummer, Lieferscheinnummer und Lieferanschrift an folgende Adresse zu senden:

AUWA-Chemie GmbH, Kreditorenbuchhaltung, Argonstr. 7, 86153 Augsburg

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 der AVB können Rechnungen auch per E-Mail an den Besteller gesendet werden („**elektronische Rechnung**“), vorausgesetzt nachfolgende Anforderungen werden vom Lieferanten berücksichtigt:

- Die Rechnungsdatei ist ausschließlich im Dateiformat „pdf“ zu erstellen und muss die

unter Ziffer 7.1 der AVB genannten Angaben enthalten. Andere Dateiformate können nicht gelesen werden.

- Pro E-Mail darf nur eine Rechnung im „pdf-Dateiformat“ versendet werden. Anlagen zur Rechnung sind in die Rechnungsdatei unmittelbar im Anschluss an die Rechnung im „pdf-Dateiformat“ anzufügen.
- Die E-Mail muss mit dem Betreff „Rechnung“ gekennzeichnet werden.
- Die Rechnung ist an folgende E-Mail-Adresse zu versenden: [invoice@auwa.de](mailto:invoice@auwa.de)

7.3 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, nach 30 Kalendertagen netto ohne Skontoabzug. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht (und – bei Werkleistungen – vom Besteller abgenommen wurde) und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung beim Besteller eingegangen ist. Eine Rechnung ist nur dann ordnungsgemäß ausgestellt, wenn die Bestellnummer des Bestellers angegeben ist. Der Eingang einer elektronischen Rechnung setzt voraus, dass der Lieferant die elektronische Rechnung entsprechend den in Ziffer 5.2 der AVB genannten Anforderungen übersandt und eine vom System automatisch generierte Empfangsbestätigung erhalten hat.

7.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistungen durch den Besteller als vertragsgemäß.

7.5 Der Besteller ist berechtigt, gegen die Kaufpreisforderungen des Lieferanten mit fälligen Gegenforderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes, aufzurechnen.

7.6 Der Lieferant verpflichtet sich seinen umsatzsteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit unseren Geschäftsbeziehungen ordnungsgemäß nachzukommen. Verletzt der Lieferant seine Sorgfaltspflichten eines ordnungsgemäßen Kaufmanns und ergeben sich dadurch Nachforderungen vom Finanzamt, hat der Lieferant selbst sämtliche Kosten zu tragen, die für die Abwicklung anfallen. Dazu zählen beispielsweise nicht erstattbare Vorsteuerbeträge und/oder Kosten, die für den Antrag der Erstattung entstehen.

7.7 Soweit die Vergütung nach deutschem Steuerrecht einem Quellensteuereinbehalt unterliegt, wird der Besteller die gesetzlichen Steuern einbehalten und an die zuständige Behörde abführen. In den Fällen, in denen nach dem geltenden

Doppelbesteuerungsabkommen Steuerfreiheit bzw. ein reduzierter Steuersatz für die in Deutschland erzielte Vergütung gilt, werden Lieferant und Besteller nach dem vorgeschriebenen Verfahren zur Beantragung der Freistellung bzw. Reduzierung im erforderlichen Umfang tätig. Der Besteller wird dem Lieferanten eine Steuerbescheinigung aushändigen.

## 8. Verzug

8.1 Für die Rechtzeitigkeit der Leistung kommt es auf den vereinbarten Leistungstermin an. Soweit Leistungen der Abnahme unterliegen, wird hierfür auf die Andienung des abnahmefähigen Werkes gegenüber dem Besteller zwecks Durchführung der Abnahme abgestellt.

8.2 Bei erkennbarer Verzögerung der Leistungen oder Teilen hiervon bzw. der Nacherfüllung ist der Besteller unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen und etwaige Abhilfemaßnahmen des Lieferanten detailliert zu beschreiben.

8.3 Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller eine Vertragsstrafe i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Dienstleistung/Werkes. Der Besteller ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt der Besteller die verspätete Leistung an, wird er die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

## 9. Nicht- oder Schlechtleistung, Mängel, Verjährungsfrist

9.1 Im Falle einer Nicht- oder Schlechtleistung und/oder mangelbehafteten Leistung („Mangel“) wird der Lieferant nach Wahl des Bestellers den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten entweder beseitigen oder seine Leistungen erneut mangelfrei erbringen. Beseitigt der Lieferant trotz angemessener Nachfrist den Mangel nicht oder versäumt es der Lieferant die Leistungen erneut mangelfrei zu erbringen, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

9.2 Die Geltendmachung sonstiger gesetzlicher Gewährleistungsansprüche sowie weitergehender

Schadenersatzansprüche bleibt dem Besteller vorbehalten.

9.3 Mängelansprüche gegen den Lieferanten verjähren bei Werkleistungen 36 Monate ab Abnahme.

9.4 Im Übrigen richten sich Gewährleistungsansprüche sowie weitergehende Schadenersatzansprüche des Bestellers nach den gesetzlichen Regelungen.

## **10. Arbeitsergebnisse, Schutz- und Urheberrechte**

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller sämtliche Arbeitsergebnisse in der vom Besteller gewünschten Form unverzüglich nach ihrem Entstehen mitzuteilen. „**Arbeitsergebnisse**“ sind alle Ergebnisse und Erkenntnisse, einschließlich schutzrechtsfähiger Ergebnisse, die bei der Erbringung der beauftragten Leistungen vom Lieferanten und/oder von einem durch den Lieferanten beauftragten Dritten erzielt werden, insbesondere die zu erstellenden Werke, Zwischen- und/oder Nebenprodukt-Ergebnisse, Gegenstände, Konzepte, Grafiken, Skizzen, Berichte, Unterlagen, Software und deren Quellcode sowie die dazugehörige Dokumentation.

10.2 Die Parteien sind sich einig, dass dem Besteller sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen zustehen. Der Lieferant überträgt bereits jetzt sämtliche Rechte an den Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung auf den Besteller. Soweit die Rechte an den Arbeitsergebnissen nichtübertragbar sind, räumt der Lieferant dem Besteller das unwiderrufliche, ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenzte Recht ein, die Arbeitsergebnisse selbst oder durch Dritte auf sämtliche denkbaren Nutzungsarten – seien sie bereits bekannt oder noch unbekannt - zu nutzen und zu verwerten. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Bearbeitungs-, Abänderungs-, Veröffentlichungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht zur Vermietung, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen, das Recht zur öffentlichen und nicht-öffentlichen Zugänglichmachung (z.B. Internet oder Intranet), das Übertragungs- und Lizenzierungsrecht (auf verbundene Unternehmen des Bestellers und Dritte) sowie das Recht zur Speicherung der Arbeitsergebnisse in jedweder Form.

10.3 Soweit Standardsoftware als Teil der Arbeitsergebnisse geliefert wird, gilt Ziff. 10.2 mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte nicht-

ausschließlich eingeräumt werden müssen, so dass der Besteller in die Lage versetzt wird, die Arbeitsergebnisse im vertraglich vereinbarten Umfang zu verwenden. Die Mängelrechte nach diesem Vertrag beziehen sich auch auf solche Standardsoftware.

10.4 Der Besteller ist allein berechtigt, die nach dieser Ziff. 10 eingeräumten Rechte zu nutzen und zu verwerten. Der Lieferant verzichtet darauf, als Urheber oder Miturheber der Arbeitsergebnisse genannt zu werden, und auf ein Zugangsrecht zur Software. Die Pflicht zur Quellenangabe entfällt. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter und Dritte, die zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen herangezogen werden, einen entsprechenden Verzicht auf ihre Rechte erklären und wird dem Besteller auf Verlangen die Verzichtserklärungen vorlegen.

10.5 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzfähige Ideen beinhalten, wird der Lieferant den Besteller unverzüglich schriftlich darüber informieren. Der Besteller ist allein berechtigt, schutzfähige Ideen nach freiem Ermessen auf beliebige Art und Weise zu nutzen, zu verwerten, zu übertragen, sie in jedem beliebigen Land zum Schutzrecht anzumelden, diese Schutzrechte aufrecht zu erhalten oder aufzugeben. Soweit der Besteller zur Anmeldung, Bearbeitung und/oder Verteidigung solcher Schutzrechte Erklärungen, Dokumente oder sonstige Unterstützung des Lieferanten benötigt, wird der Lieferant diese dem Besteller auf Wunsch unverzüglich kostenfrei abgeben und gewähren.

10.6 Der Lieferant garantiert, dass er berechtigt ist, dem Besteller die Rechte an den Arbeitsergebnissen ohne zusätzliche Kosten, unwiderruflich und uneingeschränkt gemäß dieser Ziff. 10 zu übertragen bzw. einzuräumen und dass die Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind. Der Lieferant stellt den Besteller und dessen Kunden von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen der Nutzung der Arbeitsergebnisse und daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen frei. Dies umfasst auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.

10.7 Sämtliche nach dieser Ziff. 10 übertragenen bzw. eingeräumten Rechte sind mit der vertraglich geschuldeten Vergütung abgegolten.

10.8 Sofern es sich bei den zu erstellenden Arbeitsergebnissen um für den Betrieb des Bestellers wesentliche Software handelt, wird der

Lieferant auf schriftlicher Aufforderung des Bestellers den Quellcode der jeweils aktuellsten Fassung der Software bei einer vom Besteller zu benennenden Hinterlegungsstelle auf Kosten des Bestellers hinterlegen (Escrow).

## 11. Free and Open Source Software

11.1 „Free und Open Source Software“ („FOSS“) ist jede Software, die (i) unter Lizenzbedingungen lizenziert wurde, die von der Open Source Initiative oder der Free Software Foundation als Open Source Software anerkannt und als solche auf ihrer jeweiligen Webseite aufgeführt wird und/oder (ii) vom jeweiligen Rechteinhaber beliebigen Nutzern lizenzgebührenfrei auf Basis einer Vereinbarung überlassen wurde, die das Recht zur Bearbeitung und Verbreitung dieser Software beinhaltet und welche die Verbreitung oder den Zugriff auf die Software nur dann erlaubt, wenn bestimmte Materialien oder Informationen (z.B. Lizenztexte, Copyright- oder Urheberrechtsvermerke, Sourcecode oder schriftliche Angebote hierzu) oder Links zu den Materialien oder den Informationen (im Folgenden **„Zusätzliche FOSS Materialien“**) mit der Software mitgeliefert oder anderweitig offengelegt werden.

11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dass seine Leistung nur solche FOSS enthält, deren Verwendung vom Besteller zuvor schriftlich freigegeben wurde. Eine Pflicht zum Einsatz von FOSS besteht nicht.

11.3 Verwendet der Lieferant freigegebene FOSS, ist er verpflichtet, die Pflichten aus den jeweiligen Lizenzbedingungen der FOSS zu erfüllen und dem Besteller eine vollständige Liste mit den Namen und Versions-nummern der anwendbaren Lizenzbedingungen sowie die verwendeten FOSS Komponenten, die dazugehörigen Lizenztexte und den vollständigen korrespondierenden Sourcecode der FOSS Komponenten sowie alle zusätzlichen FOSS Materialien zu übergeben. Ein Link zu den zusätzlichen FOSS Materialien ist nicht ausreichend. Der vollständige korrespondierende Sourcecode ist der Quellcode der von dem Lieferanten übergebenen Software einschließlich der erforderlichen Informationen für die Kompilierung und Installation der Software, der den Besteller in die Lage versetzt, einen Rebuild der Software selbst zu erstellen.

11.4 Die Mängelrechte nach dem Vertrag beziehen sich auch auf die FOSS Komponenten und gelten unabhängig davon, ob die Software FOSS oder

eine Eigenentwicklung oder eine sonstige Third-Party-Software ist.

## 12. Betriebshaftpflichtversicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbeziehung eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese bis mindestens 5 Jahre nach Vertragsbeendigung beizubehalten. Auf Anforderung hat der Lieferant dem Besteller die Versicherung nachzuweisen.

## 13. Zurverfügungstellung von Dokumenten, Gegenständen, Material

13.1 Zur Verfügung gestellte Dokumente und/oder Gegenstände bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und zu verwalten. Zur Verfügung gestellte Software darf nicht zurückentwickelt werden (Ausschluss des reverse engineering). Die Bei- oder Bereitstellung von Informationen stellt keine Übertragung von geistigem Eigentum dar. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei schuldhafter Wertminderung oder Verlust ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten.

13.2 Sofern der Besteller dem Lieferanten kostenlos oder kostenpflichtig Material oder Teile dem Lieferanten beistellt, behält sich der Besteller hieran das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Wertes seiner beigestellten Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Ziffer 13.1 gilt entsprechend.

## 14. Geheimhaltung, Rückgabe von Unterlagen & Veröffentlichungen

14.1 Der Lieferant wird den Abschluss und Ergebnisse des Vertrages, Geschäftsvorgänge wie auch die im Rahmen der Erbringung der Leistungen von und über den Besteller erlangten Kenntnisse und Erfahrungen oder sonstige vom Besteller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangte Informationen („**Informationen**“) gegenüber unbefugten Dritten vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind, eine gesetzliche oder behördliche Offenbarungsverpflichtung besteht oder der Besteller im Einzelfall einer Weitergabe

schriftlich zugestimmt hat. Der Lieferant wird diese Informationen ausschließlich für die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Zwecke benutzen. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach einer Beendigung des Vertragsverhältnisses für einen Zeitraum von 3 Jahren fort.

14.2 Der Lieferant verpflichtet sich, alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Bestellers oder verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, insbesondere Schlüssel, Akten, elektronisch gespeicherte Daten und sonstige den Geschäftsbetrieb des Bestellers oder verbundener Unternehmen betreffende Unterlagen, so sorgfältig aufzubewahren, dass sie nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen können. Sämtliche Unterlagen sind dem Besteller auf Verlangen jederzeit, spätestens bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, unaufgefordert herauszugeben oder zu vernichten. Im Falle von Seiten des Bestellers an den Lieferanten übermittelter Daten, hat der Besteller zudem gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu Gunsten des Bestellers.

14.3 Der Lieferant wird denjenigen Dritten, derer er sich bei der Erbringung der Leistungen unter Einhaltung von Ziffer 3.4 bedient, eine dieser Ziffer 14 entsprechende schriftliche Verpflichtung auferlegen und dem Besteller auf Anforderung nachweisen.

14.4 Auf die mit dem Besteller bestehende Geschäftsverbindung darf in Veröffentlichungen des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn diesem zuvor schriftlich vom Besteller zugestimmt wurde.

## 15. Lieferantenerklärung

Der Lieferant ist verpflichtet, betreffend die von ihm gelieferte Ware die Lieferantenerklärung(en) und Langzeitlieferantenerklärung(en) abzugeben. Zudem hat der Lieferant auf den Lieferscheinen, seinen Rechnungen und der Langzeitlieferantenerklärung das Ursprungsland anzugeben; für Waren mit Ursprung in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich die Ursprungsregion. Im Falle von Langzeitlieferantenerklärungen ist der Lieferant verpflichtet, uns von Änderungen der den von ihm gemachten Angaben zugrundeliegenden Tatsachen unverzüglich zu informieren.

## 16. Datenschutz, Informationssicherheit

16.1 Der Besteller macht darauf aufmerksam, dass die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Lieferantendaten für eigene Zwecke vom Besteller verarbeitet werden. Die jeweils aktuelle *Datenschutzerklärung für Lieferanten und Geschäftspartner* ist unter nachfolgendem Link abrufbar: <https://www.washtec.de/datenschutz/>

16.2 Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen zur Datensicherung und zum Schutz seiner IT Systeme vor Programmen mit Schadensfunktion (Viren, Würmer, Trojaner) und dem Zugriff unbefugter Dritter ergreifen, um vom Besteller erhaltene Informationen und die für diesen erstellten Ergebnisse vor Verlust, Veränderung, Weitergabe oder Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen zu schützen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung berechtigt den Besteller zur außerordentlichen Kündigung.

16.3 Soweit der Lieferant bei der Leistungserbringung personenbezogene Daten für den Besteller verarbeitet, wird der Lieferant die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und dem Besteller ermöglichen, sich über deren Einhaltung zu informieren. Insbesondere wird der Lieferant die gesetzlich erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen mit dem Besteller abschließen. Der Lieferant wird durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass seine Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter sowie Dritte, derer er sich zur Leistungserbringung bedient (Datenempfänger), die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einhalten und dass ein Austausch personenbezogener Daten mit den Beteiligten gegen einen Zugriff durch unbefugte Dritte angemessen abgesichert ist. Soweit Datenempfänger zur Leistungserbringung keinen Zugriff auf personenbezogene Daten benötigen, wird der Lieferant entsprechende Vorkehrungen gegen einen Zugriff umsetzen.

16.4 Der Lieferant wird denjenigen Dritten, derer er sich bei der Erbringung der Leistungen unter Einhaltung von Ziffer 3.4 bedient, eine dieser Ziffer 15 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

16.5 Falls Beschäftigte des Lieferanten auf Systeme des Bestellers zugreifen, behält sich der Besteller vor, Maßnahmen zur Missbrauchserkennung und -vermeidung durchzuführen, ggf. auch unter Einsichtnahme in personenbezogene Daten der zugreifenden Beschäftigten des Lieferanten (z.B. individuelle Kennung und Name, Kontaktdaten).

Der Lieferant wird den Besteller im zumutbaren Maße bei diesen Maßnahmen unterstützen (insbesondere um die Rechtmäßigkeit der Nutzung dieser Daten durch den Besteller sicherzustellen).

## **17. Sicherheit, Unfallverhütung und Umweltschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle eingekauften und bei der Produktherstellung eingesetzten Materialien den jeweils gültigen gesetzlichen Umwelt- und Arbeitssicherheitsauflagen genügen.

Darüber hinaus erwartet der Besteller, dass bei der Auswahl von Materialien, die Materialien vorrangig genutzt werden, welche ressourcenschonend, gesundheitsförderlich und ggf. wiederverwendbar sind.

Der Lieferant ist angehalten bei der Durchführung seiner Arbeiten und Tätigkeiten auf Energieeffizienz zu achten wie u.a. in der DIN EN 50001 gefordert.“

Der Besteller hat sich Normen in den Bereichen der Qualitäts-, Umwelt-, Energie- und Arbeitssicherheitsmanagementsystemen verpflichtet und erwartet von den Lieferanten ebenso diese oder gleichwertige Anforderungen zu erfüllen. Hier steht für den Besteller insbesondere der sorgfältige Umgang mit Ressourcen im Vordergrund.

## **18. Corporate Social Responsibility, WashTec Verhaltenskodex für Lieferanten, AGG**

18.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten, keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren, die Grundrechte der Mitarbeiter sowie das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit zu beachten. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, für gerechte Entlohnung und Arbeitszeiten sorgen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Prinzipien bei seinen Auftragnehmern bestmöglich fördern und einfordern.

18.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den ihm bekannten WashTec Verhaltenskodex für Lieferanten in seiner jeweils aktuellen Version jederzeit einzuhalten. Der WashTec Verhaltenskodex für Lieferanten ist unter [https://ir.washtec.de/download/companies/washtec/NewsReview/201912-WT\\_Verhaltenskodex-Lieferanten\\_DE.pdf](https://ir.washtec.de/download/companies/washtec/NewsReview/201912-WT_Verhaltenskodex-Lieferanten_DE.pdf) abrufbar. Der Lieferant wird den Besteller einmal jährlich schriftlich die Einhaltung dieses Kodex bestätigen.

18.3 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), das heißt Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Diskriminierungsverbot gleichermaßen für den Arbeitgeber, Arbeitnehmer, externe Leistungserbringer, Arbeitskollegen sowie gegenüber sonstigen Geschäftspartnern gilt.

## **19. Abtretung**

Der Lieferant ist zur Abtretung der Forderungen und sonstiger Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.

## **20. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann ist, Augsburg, Bundesrepublik Deutschland.

20.2 Die vertragliche Beziehung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG).